

geoisie als Klasse für die Heilighaltung ihrer Gesetze eintritt, der einzelne Kapitalist sich jedoch gemäß den Prinzipien des kapitalistischen Konkurrenzkampfes von Fall zu Fall von der Gesetzlichkeit befreit.

Diese Tatsache charakterisiert Balzac in seinem Roman „Chagrineder“ trefflich: „Für ihn (den Millionär) ist von heute an das Wort ‚Alle Franzosen sind vor dem Gesetz gleich‘ eine Lüge, die am Anfang der Charta steht. Nicht er wird sich den Gesetzen unterwerfen, sondern die Gesetze sich ihm. Für Millionäre gibt es weder ein Schafott noch einen Henker.“

Aus dem Klassencharakter der bürgerlichen Gesetze folgt, daß sie nicht damit rechnen können, von der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen bewußt eingehalten zu werden. Ihre Einhaltung wird durch vielfältige Mittel und Methoden ökonomischer, ideologischer und politischer Art erzwungen. Gewalt und Betrug sind somit unabdingbare Voraussetzungen für die Einhaltung der bürgerlichen Gesetzlichkeit durch die Werktätigen.

Die Haltung der Arbeiterklasse zur bürgerlichen Gesetzlichkeit ist von ihrem Klasseninteresse bestimmt. Die Arbeiterklasse unterstützt die bürgerliche Gesetzlichkeit, sofern sie überlebte Feudalverhältnisse aufhebt; denn in dieser Hinsicht markiert die bürgerliche Gesetzlichkeit einen historischen Fortschritt. Die Arbeiterklasse ist auch dafür, daß die herrschende Bourgeoisie ihren Klassenwillen rechtlich normiert und sich als Klasse an dieses Recht hält. Damit entstehen für den proletarischen Klassenkampf im allgemeinen günstigere Bedingungen als bei Vorherrschen von Willkür und ungesetzlicher Gewaltenteilung. Die Arbeiterklasse verwahrt sich entschieden gegen Gesetzesverletzungen einzelner Werktätiger aus persönlichem Interesse, weil damit die Kampfkraft der Klasse geschwächt und demoralisiert wird. Solange die durch abstrakte Gesetze der Bourgeoisie gezogenen Grenzen noch weit genug sind, um dem Proletariat eine legale politische und organisatorische Festigung und Stärkung als Klasse zu ermöglichen, so lange fordert die Arbeiterklasse die Einhaltung der bürgerlichen Gesetzlichkeit, vor allem von der Bourgeoisie selbst.

Das bürgerliche Recht hat ebenso wie der bürgerliche Staat wichtige Funktionen zur Aufrechterhaltung, Festigung, Gewährleistung und zum Schutz der kapitalistischen Ordnung zu erfüllen. Im Zentrum steht dabei der Schutz des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln. Es wird deshalb für unantastbar erklärt, jeder Angriff auf seine Existenz abgewehrt und dem Eigentümer alle Befugnisse zur Realisierung seines Eigentums gewährt.

So wurde bereits in den ersten Verfassungen der im Ergebnis der bürgerlichen Revolutionen entstandenen bürgerlichen Staaten das Recht auf Eigentum als eines der wichtigsten Rechte proklamiert. In der „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“ von 1789 in Frankreich wird die „Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte“ als der „Endzweck aller politischen Vereinigung“ bezeichnet und zugleich das Eigentum als eines dieser „unabdingbaren Menschenrechte“ hervorgehoben. Folgerichtig wird im Code Civil von 1804, dem klassischen Gesetzbuch der bürgerlichen Gesellschaft, das Eigentum definiert als das „Recht, eine Sache auf die unbeschränkte Weise zu benutzen und darüber zu verfügen, vorausgesetzt, daß man davon keinen durch die Gesetze oder Verordnungen untersagten Gebrauch macht“ (Artikel 544). Wie in anderen bürgerlichen Gesetzbüchern wurde auch im deutschen BGB, das am 1.1.1900 in Kraft trat, zum Eigentum festgestellt: „Der Eigentümer kann mit der Sache nach